

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb und die Nutzung der Dauerkarte LIGA1848 der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für alle Rechtsverhältnisse, die durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Dauerkarten der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA (nachfolgend auch: „VfL Bochum 1848“), Castroper Str. 145, 44791 Bochum, begründet werden. Die AGB gelten insbesondere für den Besuch von Fußballspielen der Lizenzspielermannschaft des VfL Bochum 1848 (nachfolgend: „Lizenzspielermannschaft“) im Ruhrstadion (nachfolgend: „Stadion“), die vom VfL Bochum 1848 zumindest mitveranstaltet werden, sowie den Zutritt zum und den Aufenthalt im Stadion. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als der VfL Bochum 1848 diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Die Zustimmung bedarf der Textform gemäß § 126b BGB. Sofern in diesen AGB nicht abweichend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (fortan: „ATGB“) für den Erwerb und/oder die Verwendung von Tageskarten und/oder sonstiger Eintrittskarten für Veranstaltungen des VfL Bochum 1848 entsprechend.

1.2 Ist mit der Dauerkarte ein Anspruch auf Beförderung mit den Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes „VRR“ verbunden, kommt ein Beförderungsvertrag ausschließlich zwischen dem Nutzer und dem von ihm in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen, in dessen Namen der VfL Bochum 1848 den im Preis einer Dauerkarte enthaltenen Fahrkostenanteil einzieht, zustande. Auf die Geltung etwaiger Beförderungsbestimmungen des Verkehrsunternehmens wird hingewiesen. Insbesondere gilt, dass bei digitalen Dauerkarten, print@home-Tickets oder Mobile Tickets ein separater ÖPNV-Fahrschein über das Kombiticketportal des ÖPNV-Dienstleisters unter <https://kombiticket.bogestra.de/> kostenfrei vom Besucher zu beziehen ist.

1.3 Hier und im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung lediglich die männliche Geschlechtsform genutzt. Sie soll gleichermaßen für weibliche, diverse und männliche Formen gelten.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Bestellung einer Dauerkarte ist auf dem Postweg, in einer vom VfL Bochum 1848 autorisierten Verkaufsstelle oder im Online-Buchungssystem des VfL Bochum 1848 möglich.

2.2 Bei einer Bestellung auf dem Postweg oder in einer durch den VfL Bochum 1848 autorisierten Verkaufsstelle muss der Kunde zur Abgabe eines Angebots gerichtet auf den Abschluss eines Dauerkartenvertrags das Bestellformular vollständig ausfüllen, insbesondere unter Angabe seiner persönlichen Daten sowie gegebenenfalls seiner Mitglieds-/Kundennummer, und unterschreiben (Angebot). Das Angebot eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Bestellformular. Das Angebot ist im Original per Post an die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA, Castroper Str. 145, 44791 Bochum zu schicken oder dem VfL Bochum 1848 dort zu übergeben.

2.3 Bei einer Bestellung im Online-Buchungssystem des VfL Bochum 1848 muss sich der Kunde unter Angabe seines persönlichen Passworts unter www.ticket-onlineshop.com/ols/vflbochum1848/ einloggen. Der Kunde verpflichtet sich, sein Passwort geheim zu halten. Der Kunde hat sein Passwort unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dieser Kenntnis erlangt haben. Mitarbeiter des VfL Bochum 1848 oder seiner technischen Dienstleister sind nicht berechtigt, den Kunden nach seinem Passwort zu fragen. Falls der Kunde sein Passwort vergessen hat, kann er über die Funktion „Passwort vergessen?“ ein neues Passwort anfordern. Zur Abgabe eines Angebots gerichtet auf den Abschluss eines Dauerkartenvertrags muss der Kunde unter Angabe seiner persönlichen Daten sowie gegebenenfalls seiner Mitglieds-/Kundennummer den dafür vorgesehenen Online-Befehl auslösen (Angebot). Das Angebot eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2.4 Der VfL Bochum 1848 kann das Angebot des Kunden nach Prüfung durch eine ausdrückliche Erklärung annehmen (Annahmeerklärung). Erst mit dem Zugang der Annahmeerklärung des VfL Bochum 1848 beim Kunden kommt ein Dauerkartenvertrag zwischen der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA und dem Kunden zustande (Vertragsschluss) (nachfolgend: „Dauerkartenvertrag“). Bei der Bestellung im Online-Buchungssystem des VfL Bochum 1848 erhält der Kunde zunächst eine E-Mail, die den Eingang seines Angebots bestätigt. Die Annahmeerklärung des VfL Bochum 1848 erfolgt anschließend mit separater E-Mail (Annahmeerklärung).

2.5 Die verfügbaren Dauerkarten werden in der Regel in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Angebote verkauft. Der VfL Bochum 1848 kann das Kontingent verfügbarer Dauerkarten jederzeit aufstocken oder verringern.

3. Kein Widerrufs- oder Rückgaberecht

Auch wenn der VfL Bochum 1848 Dauerkarten teilweise über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. (2) BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. (1) BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß §§ 312g Abs. (2) Nr. 9, 355 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Kauf einer Dauerkarte. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Bestellung von Dauerkarten ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den VfL Bochum 1848 bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung des/der bestellten Dauerkarte(n).

4. Dauerkartenpreis, Wegfall des Treuerabatts bei vorzeitiger Kündigung, Zahlungsmodalitäten und Versand

4.1 Die Höhe des Dauerkartenpreises ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden aktuellen Preisliste. Der Dauerkartenpreis beinhaltet einen „Treuerabatt 17 für 15“, d.h. der Kunde erhält Zutritt zu 17 Heimspielen und zahlt dafür lediglich für die ersten 15 Heimspiele den Tageskartenpreis, für die letzten beiden Heimspiele erhält der Kunde aufgrund des Treuerabatts „freien“ Eintritt. Der Treuerabatt entfällt, wenn der Kunde von seinem in Ziffer 7.2 geregelten Kündigungsrecht vorzeitig, d.h. während der jeweils laufenden Saison z.B. nach dem 10. Heimspiel, Gebrauch macht. Für den Abschluss und die Verwalterung des Dauerkartenvertrags, die Herstellung der Dauerkarte im Scheckkartenformat sowie den Postversand, erhebt der VfL Bochum 1848 ggfls. weitere Entgelte gemäß der Preisliste. Der VfL Bochum 1848 kann Angehörigen bestimmter Personengruppen, wie z.B. Schwerbehinderten ab GdB50, Kindern vor Vollendung des 14. Lebensjahres (Stichtag 01.07.2012), Schülern, Vereinsmitgliedern des VfL Bochum 1848

Fussballgemeinschaft e.V. etc., Ermäßigungen sowie Vorzugsbedingungen gewähren. Ermäßigungsberechtigte Kunden haben ihren Berechtigungsnachweis beim Besuch von Fußballspielen im Stadion stets mitzuführen. Der VfL Bochum 1848 kann Inhabern von Dauerkarten Vergünstigungen gewähren. Die Vergünstigungen können vom VfL Bochum 1848 jederzeit geändert oder eingestellt werden; es besteht für Dauerkarteneinhaber kein Rechtsanspruch auf Vergünstigungen.

4.2 Die Bezahlung der Dauerkarte kann ausschließlich durch Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats erfolgen. Ein bevorstehender Lastschritteinzug wird durch den VfL Bochum 1848 in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (nach Wahl des VfL Bochum 1848 auch ausschließlich per E-Mail) bis spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Pre-Notification). Die Belastung erfolgt zu der auf der Rechnung genannten Fälligkeit. Weicht bei einer Bestellung der angegebene Kontoinhaber vom Kunden ab, erfolgt die Pre-Notification an den Kunden. Dieser verpflichtet sich, den Kontoinhaber über den anstehenden Lastschritteinzug zu informieren. Der Kunde hat für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, der Kunde hat die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht zu vertreten.

4.3 Der Versand der Dauerkarte erfolgt erst bei erfolgreicher Einlösung der SEPA-Lastschrift. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch den VfL Bochum 1848. Für den Versand der Dauerkarten kann vom Club eine Service- und ggf. Versandgebühr nach der Preisliste erhoben werden. Die Übernahme der Versandkosten sowie die Auswahl des Versandunternehmens liegt im freien Ermessen von VfL Bochum 1848. Der Club ist berechtigt, dem ausgewählten Versandunternehmen die Versandsdaten des Kunden zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) zur Verfügung zu stellen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung beim Versand trägt der Club. Die entsprechende Zustellung beim Kunden erfolgt regelmäßig innerhalb von sieben (7) Werktagen. Sofern der Zugang bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, ist ein Abhandenkommen im Rahmen des Versands dem Club unverzüglich an die Kontaktadresse mitzuteilen. Die Neuausstellung von im Rahmen des Versands abhandengekommenen Tickets durch den Club erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 6.3. ATGB [vgl. Ziffer 1 Abs. (1)].

4.4 Verlängert sich der Dauerkartenvertrag für die folgende Saison (nachfolgend: „Folgesaison“) gemäß Ziffer 7.1, gilt Ziffer 4.2 entsprechend. Sofern die Zusendung einer neuen Dauerkarte erforderlich ist, gilt Ziffer 4.3 entsprechend. Ist keine neue Dauerkarte zu übersenden, kann der VfL Bochum 1848 die vorhandene Dauerkarte bis zur erfolgreichen Einlösung der Lastschrift sperren.

4.5 Kann eine Lastschrift nicht eingelöst werden oder wird diese zurückgebucht, erhält der Kunde einen Kontoauszug mit einer angemessenen Zahlungsfristsetzung. Wenn der Kunde diese Zahlungsfrist verstreichen lässt, ohne den fälligen Betrag vollständig zu zahlen, erhält er eine erste und letzte Mahnung mit einer angemessenen Zahlungsfristsetzung. Die Geltendmachung weiterer Kosten durch den VfL Bochum 1848 bleibt vorbehalten.

4.6 Unabhängig von einer Bestellung einer Dauerkarte nach Ziffer 2.1 – 2.3 ist jeder Dauerkartenbezug unzulässig und berechtigt den Club, eine Bestellung nicht anzunehmen oder ersatzlos zu stornieren oder die Übermittlung, Übergabe bzw. Hinterlegung zu verweigern oder nach Vertragsschluss vom Vertrag zurückzutreten sowie eine Vertragsstrafe im Einklang mit Ziffer 11 zu verhängen, wenn

- a) der Dauerkartenbezug unter Verwendung eines oder mehrerer Accounts oder (halb) automatisierter Verfahren erfolgt, die insbesondere dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Dauerkarten oder andere für den Verkauf von Dauerkarten geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe), oder
- b) der Dauerkartenbezug unter Verwendung eines Accounts erfolgt, der auf der Anlage falscher Identitäten oder Adressdaten basiert, insbesondere unter Verwendung von Fantasienamen oder -adressen, fiktiven Namen oder Adressen sowie Namen oder Adressen anderer Personen (sog. Fake Accounts), oder
- c) sonstige stichhaltige Indizien vorliegen, die den begründeten Verdacht rechtfertigen, die vom Kunden erworbenen Dauerkarten dienen dem Ankauf für den nicht autorisierten Zweitmarkt; solche stichhaltigen Indizien liegen insbesondere vor, wenn in der Vergangenheit erworbene Dauerkarte nicht oder in sehr geringem Umfang durch den Kunden selbst genutzt wurden, bereits mehrfach Dauerkarten des Kunden auf dem nicht autorisierten Zweitmarkt angeboten wurden, mehrfach eine Dauerkartenweitergabe unter Nutzung von anonymen Kommunikationswegen (z.B. anonyme Messengerdienste, wie Telegram und/oder Chats und/oder Gruppen in den sozialen Medien) und anonymen Plattformen erfolgte oder auffällige oder mehreren Accounts zugeordnete Kreditkartendaten oder IP-Adressen verwendet wurden.

5. Einräumung und Umfang des Besuchsrechts

5.1 Durch den Vertragsschluss erwirbt der Kunde das Recht, bei den unter Ziffer 5.2 genannten Heimspielen der Lizenzspielermannschaft im Stadion gegen Vorlage der Dauerkarte den vereinbarten Steh- oder Sitzplatz (nachfolgend: „Stamplatz“) nach Maßgabe der Angaben im Bestellformular sowie dieser AGB zu nutzen (nachfolgend: „Besuchsrecht“).

5.2 Das Besuchsrecht umfasst ausschließlich die 17 Meisterschaftsspiele der Lizenzspielermannschaft in der 1. und 2. Fußball-Bundesliga innerhalb einer Saison (Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres), die im Stadion durchgeführt werden (nachfolgend: „Bundesligaspiele“). Die Heimspiele der Lizenzspielermannschaft in sonstigen nationalen und internationalen Wettbewerben, wozu derzeit insbesondere der DFB-Pokal, die UEFA Champions League und die UEFA Europa League gehören, sind keine Bundesligaspiele im Sinne des Dauerkartenvertrags und somit nicht vom Besuchsrecht umfasst. Relegations- und Freundschaftsspiele der Lizenzspielermannschaft sowie alle sonstigen Spiele mit oder ohne Beteiligung der Mannschaften des VfL Bochum 1848 im Stadion sind ebenfalls nicht vom Besuchsrecht umfasst.

5.3 Der VfL Bochum 1848 erfüllt seine Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden, indem er dem Kunden bei jedem Bundesligaspiel einmalig den Zutritt zum Stadion gewährt und die Einnahme des Stamplatzes ermöglicht. Der VfL Bochum 1848 wird auch dann von seinen Leistungspflichten gegenüber dem Kunden frei, wenn der VfL Bochum 1848 einem Dritten, der die Dauerkarte des Kunden vorlegt, den Zutritt zum Stadion gewährt und die Einnahme des Stamplatzes ermöglicht.

5.4 Bei etwaigen im Stadion stattfindenden Spielen der Lizenzspielermannschaft in der Relegation sowie im DFB-Pokal (nachfolgend: „Zusatzspiele“) wird der VfL Bochum 1848 sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen, insbesondere der Vorgaben des Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB), nach besten Kräften bemühen, dem Kunden ein Nutzungsrecht hinsichtlich seines Stamplatzes zu den für dieses Spiel geltenden Konditionen, die der VfL Bochum 1848 frei bestimmen kann,

anzubieten. Nimmt der Kunde ein solches Angebot des VfL Bochum 1848 an, gelten für das jeweilige Zusatzspiel diese AGB entsprechend.

5.5 Jeder Besucher hat bei der Ausübung seines Besuchsrechts ausschließlich seinen Stammsitz einzunehmen. Auf Anordnung des VfL Bochum 1848 oder des Sicherheitspersonals ist der Besucher jedoch verpflichtet, während eines Bundesligaspiels einen anderen, möglichst gleichwertigen Platz im Stadion einzunehmen, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit im Stadion erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Wenn der Kunde aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Durchführung von Umbauarbeiten im Stadion an der Ausübung seines Besuchsrechts vorübergehend oder dauerhaft gehindert ist, wird der VfL Bochum 1848 dem Kunden a) den anteilig auf das betreffende Bundesligaspiel/die betreffenden Bundesligaspiele entfallenden Dauerkartenpreis erstatten; oder b) vorübergehend oder dauerhaft einen anderen, möglichst gleichwertigen Platz im Stadion zuweisen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Die Auswahl zwischen den Maßnahmen gemäß lit. a) und b) liegt allein beim VfL Bochum 1848.

5.6 Die Dauerkarte kann dem Kunden nach Wahl des VfL Bochum 1848 als physische Karte und/oder als digitale Dauerkarte (z.B. in einer App oder als Mobile-Ticket) zur Verfügung gestellt werden. Bei digitalen Dauerkarten kann der VfL Bochum 1848 dem Kunden für einzelne Heimspiele der Lizenzspielermannschaft die Möglichkeit einräumen, das jeweilige Nutzungsrecht an einer anderen Person zu übertragen („Ticket-Teilung“). Die Ticket-Teilung stellt eine zulässige Weitergabe im Sinne von Ziffer 6.3 dar, soweit und solange der VfL Bochum 1848 diese Funktion für das jeweilige Spiel technisch anbietet. Ein Anspruch des Kunden auf Einräumung oder Beibehaltung der Ticket-Teilungs-Funktion besteht nicht.

5.7. a) Der VfL Bochum 1848 kann in den kommenden Spielzeiten bauliche Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen im Stadion durchführen, die zu vorübergehenden Einschränkungen der Nutzbarkeit einzelner Blöcke, Tribünen oder Plätze führen.

b) Sind Dauerkartenplätze von solchen Maßnahmen betroffen, bleibt das Dauerkarten-Abonnement als Dauerschuldverhältnis grundsätzlich bestehen; das automatische Besuchsrecht aus der Dauerkarte für die von den Maßnahmen konkret betroffenen Heimspiele ruht jedoch ganz oder teilweise, soweit der bisherige Stammsitz aus baulichen oder sicherheitsrechtlichen Gründen nicht wie gewohnt genutzt werden kann.

c) Der VfL Bochum 1848 kann in diesen Fällen nach billigem Ermessen insbesondere **aa)** den betroffenen Dauerkarteneinhabern ein besonderes Vorkaufsrecht auf Tagestickets für ihren bisherigen Bereich oder für von ihm bestimmte Alternativbereiche innerhalb eines gesonderten Buchungszeitfensters einräumen und/oder

bb) einen zumutbaren Ersatzplatz derselben oder einer möglichst vergleichbaren Kategorie zur Verfügung stellen und/oder

cc) eine anteilige Erstattung des auf die konkret betroffenen Heimspiele entfallenden Dauerkartenpreises vorsehen.

Das Nähere (insbesondere betroffene Bereiche, Zeitraum der Maßnahmen, Ausgestaltung etwaiger Vorkaufsrechte und Preise) legt der VfL Bochum 1848 nach Maßgabe der jeweils aktuellen Modernisierungsplanung fest und teilt es den betroffenen Kunden rechtzeitig in Textform mit.

d) Soweit und solange die Nutzung des bisherigen Stammsitzes aus baulichen oder sicherheitsrechtlichen Gründen vollständig ausgeschlossen ist und weder ein zumutbarer Ersatzplatz bereitgestellt noch ein Vorkaufsrecht nach Absatz 3 eingeräumt wird, finden die Regelungen in Ziffer 5.5 (Ersatzplatz bzw. anteilige Erstattung) entsprechende Anwendung.

e) Im Zusammenhang mit Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen ist der VfL Bochum 1848 berechtigt, für von den Maßnahmen betroffene Dauerkarten die Nutzung digitaler Zusatzfunktionen, insbesondere die Ticket-Teilung nach Ziffer 5.6, für einzelne oder alle betroffenen Heimspiele einzuschränken oder vorübergehend zu deaktivieren. Die dem Kunden nach dieser Ziffer 5.7 zustehenden Rechte bleiben hiervon unberührt.

6. Umschreibung, Umsetzung, Weiterveräußerungsverbot und Übertragung

6.1 Die Übertragung des bestehenden Dauerkartenvertrags mit allen Rechten und Pflichten auf einen neuen Kunden (nachfolgend: „Umschreibung“) kann nur als Ganzes erfolgen und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des VfL Bochum 1848. Der VfL Bochum 1848 wird die Zustimmung auf gemeinsamen Antrag des Übertragenden und des neuen Dauerkarteneinhabers erteilen und die Umschreibung vornehmen, wenn der Übertragende und der neue Dauerkarteneinhaber im Sinne des § 1589 Abs. 1 Satz 3 BGB im ersten oder zweiten Grad verwandt sind. Die Zustimmung zu anderen Umschreibungen kann der VfL Bochum 1848 nach billigem Ermessen erteilen. Die Umschreibung und die Übertragung des Besuchsrechts erfolgen mit der Zustimmung des VfL Bochum 1848. Der Übertragende Kunde bleibt gegenüber dem VfL Bochum 1848 jedoch so lange verpflichtet, bis die zum Zeitpunkt der Umschreibung ausstehenden Entgelte aus dem Dauerkartenvertrag bezahlt sind. Für die Umschreibung kann der VfL Bochum 1848 dem neuen Kunden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste berechnen. Das Bearbeitungsentgelt ist mit Rechnungsstellung fällig. Der VfL Bochum 1848 übersendet dem neuen Kunden die Dauerkarte erst nach vollständiger Zahlung des Bearbeitungsentgeltes und etwaiger ausstehender Entgelte aus dem Dauerkartenvertrag. Die Dauerkarte des Übertragenden Kunden wird gesperrt. Der Übertragende Kunde erhält keine Rückerstattung auf den von ihm gezahlten Dauerkartenpreis. Er hat die auf ihn ausgestellte Dauerkarte auf Verlangen an den VfL Bochum 1848 zurückzugeben.

6.2 Der Kunde kann jeweils zur Folgesaison die Zuteilung eines neuen Platzes (nachfolgend: „Umsetzung“) beantragen. Eine Umsetzung liegt allein im pflichtgemäßen Ermessen des VfL Bochum 1848, der dieses insbesondere unter Berücksichtigung der Platzkapazitäten und organisatorischen Gegebenheiten im Stadion ausüben wird; ein Anspruch auf Umsetzung besteht nicht. Antrag und Umsetzung lassen den Dauerkartenvertrag im Übrigen unberührt. Ein Umsetzungsantrag stellt keine Kündigung des Dauerkartenvertrags dar. Will der Kunde den Dauerkartenvertrag im Fall der Ablehnung seines Umsetzungsantrags zur Folgesaison beenden, muss er diesen vorsorglich fristgerecht kündigen; andernfalls bleibt der Dauerkartenvertrag bestehen. Für die Umsetzung kann der VfL Bochum 1848 ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste berechnen.

6.3 Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverböten, zur Trennung von Fans der aufeinander treffenden Mannschaften und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen, und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu

sozialverträglichen Preisen, liegt es sowohl im tatsächlichen und rechtlichen Interesse des VfL Bochum 1848 und der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

a) Unzulässige Weitergabe: Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung sowie jede sonstige unzulässige Weitergabe bzw. jedes sonstige unzulässige Anbieten der Dauerkarte durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf der Dauerkarte und/oder der damit verbundenen Nutzungsrechte durch den Kunden ist grundsätzlich untersagt und allein dem VfL Bochum 1848 vorbehalten. Als unzulässige Weitergabe bzw. unzulässiges Anbieten gilt insbesondere,

aa) die Dauerkarte und/oder die damit verbundenen Nutzungsrechte ganz oder teilweise öffentlich, bei Auktionen (insbesondere im Internet, z.B. bei eBay oder StubHub) und/oder bei nicht vom VfL Bochum 1848 autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. Kleinanzeigen, Facebook, viagogo, seatwave) zum Kauf oder zur Weitergabe anzubieten und/ oder zu verkaufen und / oder weiterzugeben, ausdrücklich auch, wenn das Angebot, der Verkauf oder die Weitergabe ohne Gewinn oder Preisaufschlag erfolgt,

bb) die Dauerkarte zu einem höheren als dem bezahlten anteiligen Preis weiterzugeben (der maßgebende Preis für ein Bundesligaspiel ergibt sich durch die Division des Gesamtpreises der Dauerkarte durch die Anzahl der Bundesligaspiele pro Saison); ein Preisaufschlag von bis zu 10 % zum Ausgleich entstandener Weitergabekosten ist zulässig,

cc) die Dauerkarte und/oder die damit verbundenen Nutzungsrechte ganz oder teilweise an gewerbliche und kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,

dd) die Dauerkarte und/oder die damit verbundenen Nutzungsrechte ganz oder teilweise, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des VfL Bochum 1848 kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,

ee) die Dauerkarte an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,

ff) die Dauerkarte an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste.

gg) Dauerkarten weiterzuverkaufen oder an Personen weiterzugeben, bei denen die aufgedruckten verankerten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Platzdaten, Barcode, QR-Code, Serien- und /oder Warenkornnummern) manipuliert, unkenntlich, verändert und/oder beschädigt wurden.

ii) Dauerkarten weiterzuverkaufen, wenn diese Dauerkarten in unzulässiger Art und Weise bestellt wurden (vgl. Ziffer 4.6), insbesondere unter Verwendung automatisierter Verfahren erworben wurden, die dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Dauerkarten oder andere für den Verkauf der Dauerkarten geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe),

jj) Dauerkarten weiterzuverkaufen oder an Personen weiterzugeben, bei denen die aufgedruckten verankerten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Platzdaten, Barcode, QR-Code, Serien- und /oder Warenkornnummern) manipuliert, unkenntlich, verändert und/oder beschädigt wurden.

kk) Dauerkarten oder vermeintliche Dauerkarten unter Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz, insbesondere durch Erstellung oder Verbreitung von sog. „Deepfakes“ (z.B. manipulierte oder neu erzeugte Dauerkarten bzw. Tickets, die den Anschein eines vom Club stammenden oder autorisierten Ticketangebots erwecken), anzubieten, zu bewerben oder weiterzugeben, wenn hierbei gegen Vorgaben der KI-Verordnung verstoßen wird. In den Fällen von lit. j) ist der Club insbesondere berechtigt, Bestellungen zu stornieren, Dauerkarten zu sperren sowie Kundenkonten gemäß Ziffer 6 c) zu sperren und von den betroffenen Personen Unterlassung der weiteren Verwendung solcher KI-gestützter Inhalte zu verlangen.

b) Zulässige Weitergabe: Eine private Weitergabe der Dauerkarte aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist nur zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelungen in Ziffer 6.3 lit. a) vorliegt, und

aa) die Weitergabe über die offizielle Zweitmarktplattform des VfL Bochum 1848 (www.vfl-bochum.de/tickets) und in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise erfolgt; oder

bb) der Kunde den von der Weitergabe Begünstigten und neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser AGB ausdrücklich hinweist und Letzterer mit der Geltung dieser AGB zwischen ihm und dem VfL Bochum 1848 einverstanden ist. Falls dem Kunden eine Ermäßigung eingeräumt wurde, ist eine Weitergabe der Dauerkarte an einen Dritten nur dann möglich, wenn der Dritte in gleicher Weise ermäßigungsberechtigt ist.

c) Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelungen in Ziffer 6.3 lit. a) und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe der Dauerkarte, entsteht dem VfL Bochum 1848 aufgrund der damit indizierten Wiederholungsgefahr ein Unterlassungsanspruch. Zudem ist der VfL Bochum 1848 berechtigt,

aa) den Dauerkartenvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen,

bb) eine Dauerkarte, die noch vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen dieser Ziffer 6 verwendet wurde, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern,

cc) die Dauerkarte entschädigungslos zu sperren und zu stornieren sowie dem Inhaber der Dauerkarte entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen,

dd) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse,

ee) sonstige, von dem betroffenen Kunden bereits bei dem Club erworbene Tickets, auch für vergleichbare Veranstaltungen, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern und gegen Rückerstattung des entrichteten Preises entschädigungslos zu stornieren,

ff) gegen den Kunden eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 11 zu verhängen,

gg) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft im Club bzw. in offiziellen Fanclubs des Clubs verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft im Verein zu kündigen; und/oder,

hh) in angemessener Art und Weise über den Vorfall, auf Basis der sich aus Ziffer 15

ergebenden berechtigten Interessen des VfL Bochum 1848, gemäß Art.6 Abs.1 S.,1 f) DSGVO unter Umständen auch unter Nennung von Informationen zu dem Kunden, zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern,

ii) die Daten des Dauerkartenkäufer (Name, Anschrift, Mailadresse und Telefonnummer) an Clubs der Bundesliga weiterzugeben bzw. abzugleichen um weitere gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkäufe sowie jede sonstige unzulässige Weitergabe bzw. jedes sonstige unzulässige Anbieten von Tickets durch den Ticketkäufer zu identifizieren oder ausschließen zu können. Diese Datenverarbeitung erfolgt zur Wahrung der berechtigten Interessen des VfL Bochum 1848 gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO. Die berechtigten Interessen des VfL Bochum 1848 ergeben sich aus Ziffer 6.3.

7. Laufzeit, Verlängerung und Kündigung, Überbelegung, Abtretung

7.1 Der Erwerb einer Dauerkarte erfolgt stets im Abonnement, d.h. in Form eines Dauerschuldverhältnisses („Abonnement“). Dem Kunden wird jeweils vor Beginn einer Saison die neue Dauerkarte zugesendet, es sei denn, entweder der Kunde oder der VfL Bochum 1848 sprechen vorher eine wirksame Kündigung aus. Eine Saison-Dauerkarte hat vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 7.2 und 7.3 eine Laufzeit von jeweils einer Saison (in der Regel 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres oder aufgrund einer Verschiebung der Saison abweichend vom VfL Bochum 1848 kommunizierte Daten).

7.2

Verlängerung und Kündigung: Die Erstlaufzeit des Abonnements endet entsprechend Ziffer 7.1 am 30.06. der jeweiligen Saison, in der der entsprechende Erwerb erfolgte („Erstlaufzeit“). Während der Erstlaufzeit ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung der Dauerkarte durch den Kunden grundsätzlich ausgeschlossen. Das Abonnement verlängert sich mit Zusendung der Dauerkarte für die Folgesaison sodann auf unbestimmte Zeit, wenn der Kunde oder der VfL Bochum 1848 das Abonnement nicht bis zum 31.05. des entsprechenden Jahres mit Wirkung zum Ende der Erstlaufzeit kündigt.

Nach Verlängerung des Abonnements auf unbestimmte Zeit haben sowohl der Kunde als auch der VfL Bochum 1848 ein jederzeitiges Kündigungsrecht mit Kündigungsfrist von einem (1) Monat. Kündigungen können innerhalb der angegebenen Frist im Fall von Online-Vertragsschlüssen im Online-Ticketshop des VfL Bochum 1848 (www.vfl-bochum.de/tickets), in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg an die Kontaktadresse erfolgen. Für online abgeschlossene Dauerkartenverträge stellt der VfL Bochum 1848 im Online-Ticketshop einen jederzeit gut erkennbaren und unmittelbar erreichbaren elektronischen Kündigungsweg (Kündigungsbutton) zur Verfügung, über den der Kunde das Abonnement unter Angabe der erforderlichen Daten beenden kann. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei der jeweils anderen Partei.

7.3 Der VfL Bochum 1848 ist berechtigt, den Dauerkartenpreis und die im Zusammenhang mit Dauerkarten stehenden Bearbeitungsentgelte zur jeweiligen Folgesaison nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter angemessener Berücksichtigung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung zu ändern. Hierfür maßgeblich sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Änderungen bei den Kosten für die Anmietung des Stadions, die Betriebskosten für den Spielbetrieb einschließlich der Personalkosten, die Kosten für die Ausrichtung der einzelnen Spiele und die allgemeinen Verwaltungskosten. Der VfL Bochum 1848 informiert den Kunden spätestens zwei Wochen vor Ablauf der in Ziffer 7.1 genannten Kündigungsfrist über solche Preisänderungen und weist ihn auf sein ordentliches Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist hin. Die Mitteilung des VfL Bochum 1848 bedarf der Textform gemäß § 126b BGB. Die vom VfL Bochum 1848 geänderten Konditionen gelten als genehmigt und werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb der in Ziffer 7.1 genannten Kündigungsfrist den Dauerkartenvertrag kündigt.

7.4 Das Recht jeder Vertragspartei, den Dauerkartenvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den VfL Bochum 1848 zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

a) dem Kunden aufgrund des Ausspruchs eines Stadionverbots der Zutritt zum Stadion verweigert ist. Der Kunde ist verpflichtet, den VfL Bochum 1848 unverzüglich zu informieren, sobald gegen ihn ein solches Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

b) der Kunde trotz erster und letzter Mahnung mit Nachfristsetzung keine vollständige Zahlung leistet. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, die ihm überlassene Dauerkarte unverzüglich an den VfL Bochum 1848 herauszugeben. Ferner ist der Kunde im Fall einer Kündigung gemäß lit. b) verpflichtet, dem VfL Bochum 1848 alle durch den Zahlungsverzug entstandenen nach Ziffer 4.5 hinausgehenden Kosten zu ersetzen. Weitere Schadensersatzansprüche des VfL Bochum 1848 bleiben ausdrücklich vorbehalten. Im Falle einer unzulässigen Weitergabe der Dauerkarte durch den Kunden nach Ziff. 6.3 ist der VfL Bochum 1848 ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe des Restbetrages, welcher dem Kunden ggf. aufgrund ausstehender Spiele als Rückerstattung anteilig zustehen würde, im Einklang mit Ziff. 11 zu verhängen.

7.5 Jede Kündigung bedarf der Textform gemäß § 126b BGB. Der VfL Bochum 1848 ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung berechtigt, die Vertragsbedingungen, insbesondere diese AGB mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt und werden damit Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen widersprochen hat, vorausgesetzt der VfL Bochum 1848 hat auf diese Genehmigungsfiktion ausdrücklich hingewiesen. Die Mitteilung der Ergänzungen bzw. Änderungen durch den VfL Bochum 1848 sowie ein etwaiger Widerspruch des Kunden bedürfen der Textform gemäß § 126b BGB.

7.6 Sollten aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen oder Beschränkungen der Zulassung von Zuschauern, vom VfL Bochum 1848 im Zusammenhang mit der Stadionöffnung oder Zuschauerzulassung bestimmte Anforderungen zu erfüllen sein, kann es dazu kommen, dass der Kunde nicht jede Veranstaltung, für die er gemäß seiner Dauerkarte ein Besuchsrecht erworben hat, tatsächlich auch besuchen kann. Der Kunde erkennt für diesen Fall der Überbelegung an, dass der VfL Bochum 1848 berechtigt ist, die Auswahl der berechtigten Kunden bzw. die Vergabe der Tickets mittels eines transparenten und diskriminierungs-freien Verfahrens nach vorher festgelegten Vorgaben zu bestimmen bzw. einzelne gemäß einer Dauerkarte grundsätzlich erworbene Besuchsrechte zu stornieren. Bei Stornierung einzelner Veranstaltungen und der dazugehörigen Besuchsrechte durch den VfL Bochum 1848 im Fall der Überbelegung wird den betroffenen Kunden im Fall der Vorauszahlung der für die Dauerkarte gezahlte Preis pro rata zurückerstattet oder im Fall der noch nicht erfolgten Bezahlung des Preises für die stornierte Veranstaltung der entsprechende Preis nicht berechnet. Der VfL Bochum 1848 haftet gegenüber dem Kunden und/oder

Ticketinhaber nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. vergebliche Reise- und Übernachtungskosten).

7.7 Sollte zu Beginn oder im Verlaufe einer Saison die Leistungserbringung unmöglich oder unzumutbar werden und keine Partei eine solche Leistungsstörung zu vertreten haben, wird jede der Parteien von ihren Leistungspflichten frei und dieser Dauerkartenvertrag für die Dauer der Leistungsstörung ruhend gestellt. Das Recht zur Kündigung jeder Partei gemäß § 326 Abs. 5 BGB bleibt hiervon unberührt. Ein Fall einer solchen Leistungsstörung können Epidemien oder Pandemien oder ein Fall „höherer Gewalt“, d.h. ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, dar.

7.8 Der bisherige Dauerkarteninhaber ist berechtigt, die Nutzungsrechte der Dauerkarte(n) auf einen neuen Dauerkarteninhaber mittels des unter <https://www.vfl-bochum.de/de/fans/ticket-infos> zum Download bereit gehaltenen Abtretungsformular unter der Bedingung abzutreten, dass der neue Erwerber bzw. Inhaber diese AGB akzeptiert. Ferner gelten folgende Bestimmungen: Die Übertragung des bestehenden Dauerkartenvertrags mit Abtretung aller Rechte und Pflichten auf einen neuen Inhaber (nachfolgend: „Umschreibung“) kann nur als Ganzes erfolgen und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des VfL Bochum 1848. Der VfL Bochum 1848 wird die Zustimmung auf gemeinsamen Antrag des übertragenden und des neuen Dauerkarteninhabers erteilen und die Umschreibung vornehmen, wenn der übertragende und der neue Dauerkarteninhaber im Sinne des § 1589 Abs. 1 Satz 3 BGB im ersten oder zweiten Grad verwandt sind. Die Zustimmung zu anderen Umschreibungen kann der VfL Bochum 1848 nach billigem Ermessen erteilen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass kein Umschreibungs Hindernis besteht. So wird die Zustimmung zur Umschreibung in jedem Fall verweigert, wenn der bisherige und/oder neue Dauerkarteninhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachgekommen ist oder der Dritte – beispielsweise im Falle eines Stadionverbotes – selbst nicht zum Erwerb von Tickets und/oder Dauerkarten des VfL Bochum 1848 berechtigt ist. Der übertragende Dauerkarteninhaber bleibt gegenüber dem VfL Bochum 1848 jedoch solange verpflichtet, bis die zum Zeitpunkt der Umschreibung ausstehenden Entgelte aus dem Dauerkartenvertrag bezahlt sind. Für die Umschreibung kann der VfL Bochum 1848 dem neuen Kunden angemessene Service- oder Versandgebühren nach Preisliste berechnen. Das Bearbeitungsentgelt ist mit Rechnungsstellung fällig. Der VfL Bochum 1848 übersendet dem neuen Dauerkarteninhaber die Dauerkarte erst nach vollständiger Zahlung des Bearbeitungsentgeltes und etwaiger ausstehender Entgelte aus dem Dauerkartenvertrag. Die Dauerkarte des übertragenden Dauerkarteninhabers wird gesperrt. Der übertragende Dauerkarteninhaber erhält keine Rückerstattung auf den von ihm gezahlten Dauerkartenpreis. Er hat die auf ihn ausgestellte Dauerkarte auf Verlangen an den VfL Bochum 1848 zurückzugeben.

7.9 Nutzt ein Dauerkarteninhaber seine Dauerkarte in einer Bundesligasaison für weniger als vierzehn (14) Bundesliga-Heimspiele („No-Show-Rate“), für die er ein Besuchsrecht mit seiner Dauerkarte erworben hat, ist der VfL Bochum 1848 berechtigt, den Dauerkartenvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zum Ende der betroffenen Saison zu kündigen. Eine zulässige Weitergabe der Dauerkarte nach Ziffer 9.5 sowie eine zulässige Nutzung des offiziellen VfL Bochum 1848 -Zweitmarktes gelten in diesem Zusammenhang nicht als Nichtnutzung; maßgeblich ist, dass das jeweilige Besuchsrecht entweder durch den Dauerkarteninhaber selbst wahrgenommen oder nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser AGB rechtmäßig auf einen Dritten übertragen oder über den offiziellen VfL Bochum 1848 -Zweitmarkt angeboten wurde, auch wenn es dort im Einzelfall nicht zu einem Weiterverkauf kommt.

8. Reklamation und Neuauausstellung

8.1 Die Reklamation einer Dauerkarte, die erkennbar einen Mangel aufweist, muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Dauerkarte beim Kunden erfolgen. Mängel in diesem Sinne sind insbesondere ein fehlerhaftes Druckbild sowie sichtbare Beschädigung oder Zerstörung der Dauerkarte. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der VfL Bochum 1848 dem Kunden gegen Aushändigung der reklamierten Dauerkarte kostenfrei eine neue Dauerkarte aus.

8.2 Der VfL Bochum 1848 ist über das Abhandenkommen oder eine Beschädigung der Dauerkarte unverzüglich zu unterrichten. Der VfL Bochum 1848 ist berechtigt, die Dauerkarte unmittelbar nach der Anzeige zu sperren. Nach Sperrung der Dauerkarte und Legitimationsprüfung des Kunden erfolgt eine Neuauausstellung der Dauerkarte und gegebenenfalls die Zusendung von Ersatztickets. Für die Erstellung und Zusendung der neuen Dauerkarte und gegebenenfalls von Ersatztickets kann der VfL Bochum 1848 ein Bearbeitungsentgelt nach der Preisliste berechnen. Sofern nicht gewährleistet werden kann, dass der Zugang vorgenannter Tickets beim Kunden rechtzeitig vor dem nächsten Bundesligaspiel erfolgt, ist der VfL Bochum 1848 berechtigt, die vorgenannten Tickets im Service Center am Stadion zu hinterlegen. Die vorgenannten Tickets werden grundsätzlich nur an den Kunden persönlich gegen Vorlage eines gültigen Bundespersonalausweises oder gleichwertigen Dokuments ausgehändigt. Die Aushändigung an Dritte ist nur gegen Vorlage einer schriftlichen, auf den Dritten ausgestellten Vollmacht des Kunden möglich.

9. Verlegung und Wiederholungsspiel

9.1 Im Fall einer zeitlichen Verlegung eines bereits terminierten Bundesligaspiels aufgrund von Vorgaben der zuständigen Fußballverbände oder Behörden behält die Dauerkarte ihre Gültigkeit für das betreffende Bundesligaspiel. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Erstattung des anteilig auf das betreffende Bundesligaspiel entfallenen Dauerkartenpreises. Im Fall einer örtlichen Verlegung eines Bundesligaspiels aufgrund von Vorgaben der zuständigen Fußballverbände oder Behörden in eine andere Spielstätte wird sich der VfL Bochum 1848 bemühen, dass allen Dauerkartenkunden der Zutritt zu der neuen Spielstätte gewährt werden kann. Sollte dies, z.B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, nicht möglich sein, wird der VfL Bochum 1848 den betroffenen Kunden den anteilig auf das betreffende Bundesligaspiel entfallenen Dauerkartenpreis erstatten.

9.2 Wird ein Bundesligaspiel ersatzlos abgesagt oder findet ein Bundesligaspiel, z.B. infolge einer durch einen Fußballverband oder dessen Sportgerichtsbarkeit (z.B. aufgrund von Zuschauerfehlverhalten) ausgesprochenen Sanktionierung oder einer Entscheidung einer zuständigen Behörde, teilweise oder vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (nachfolgend: „Zuschauerausschluss“), und führt dies dazu, dass der Kunde sein Besuchsrecht nicht ausüben kann, wird der VfL Bochum 1848 dem Kunden

a) wenn möglich (z.B. im Falle eines teilweisen Ausschlusses der Zuschauer), einen anderen, möglichst gleichwertigen Platz im Stadion zuweisen; oder

b) den anteilig auf das betreffende Bundesligaspiel entfallenden Dauerkartenpreis erstatten.

Die Auswahl zwischen den Maßnahmen gemäß lit. a) und b) liegt allein beim VfL Bochum 1848. Der Kunde kann jedoch weder die Zuweisung eines anderen Platzes im Stadion noch eine Erstattung verlangen, wenn der VfL Bochum 1848 den Zuschauerausschluss nicht zu vertreten hat.

9.3 Wird ein Bundesligaspiel vorzeitig abgebrochen, hat der Kunde keinen Anspruch auf (teilweise) Erstattung des anteilig auf das betreffende Bundesligaspiel entfallenden Dauerkartenpreises oder anderweitige Entschädigung.

9.4 Ein Wiederholungsspiel ist kein Bundesligaspiel im Sinne des Dauerkartenvertrags, sondern gilt als neue Veranstaltung. Für ein Wiederholungsspiel gilt die Regelung für Zusatzspiele gemäß Ziffer 5.4 entsprechend. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung des auf das betreffende Ausgangsspiel entfallenden Dauerkartenpreises oder eine anderweitige

Entschädigung, selbst wenn er sein Besuchsrecht bei dem Ausgangsspiel nicht wahrgenommen hat.

10. Haftung

10.1 Der VfL Bochum 1848, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

10.2 Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner findet die Haftungsbegrenzung keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung einer Garantieübernahme oder Zusicherung. Schließlich bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände von vorstehender Haftungsbegrenzung unberührt.

11. Vertragsstrafe

11.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese AGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in den Ziffern 6.3 lit. a) und 14, ist der VfL Bochum 1848 ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB möglichen Sanktionen berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro in jedem Einzelfall gegen den Kunden zu verhängen.

11.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden oder Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne. Die Vertragsstrafe kann die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse oder Gewinne übersteigen und kann neben der Geltendmachung der Auszahlung von Mehrerlösen verhängt werden.

12. Auszahlung von Mehrerlösen

12.1 Voraussetzungen: Im Fall einer unzulässigen Weitergabe gemäß Ziffer 6.3 lit. a) aa) und bb) durch den Kunden ist der VfL Bochum 1848 zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 11 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

12.2 Höhe und Verwendung: Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 11.2 genannten Kriterien. Der Club wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zugutekommen lassen (z.B. der Förderung des Jugendfußballs).

13. Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen

13.1 Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen: Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können der VfL Bochum 1848 und der nach Ziffer 13.3 jeweils zuständige Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Kunden oder Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den Club sowie den nach Ziffer 13.3 zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

13.2 Erwerb von Tickets für weitere Personen: Erwirbt ein Kunde Tickets nicht nur für sich selbst, sondern für weitere Personen (Ticketinhaber) muss der Kunde die Weiterleitung der Inhalte dieser Ziffer 13 sowie der Ziffer 15 an den betreffenden Ticketinhaber sicherstellen; die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe nach Ziffern 6.3 bleiben unberührt.

13.3 Zuständiger Verband: Für die Organisation der sportlichen Wettbewerbe, an denen der Club teilnimmt, sind die folgenden Verbände zuständig:

- a)** Bundesliga und 2. Bundesliga: Bundesliga e.V. mit Sitz in der Guiolettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main, dessen operatives Geschäft die Bundesliga GmbH mit Sitz in der Guiolettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main führt;
- b)** DFB-Pokal: DFB e.V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main

14. Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion

14.1 Stadionordnung: Der Zutritt zum Stadion unterliegt der dort ausgehängten und unter www.vfl-bochum.de jederzeit einsehbaren Stadionordnung. Mit Zutritt zum Bereich des Stadions erkennt jeder Kunde oder Ticketinhaber die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich; sie gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser AGB.

14.2 Hausrecht: Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem VfL Bochum 1848 oder von VfL Bochum 1848 beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen von VfL Bochum 1848, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

14.3 Zutrittsrecht: Grundsätzlich ist jeder Kunde oder Ticketinhaber mit einem wirksam gemäß Ziffer 5.1 erworbenen Besuchsrecht zum Zutritt zum Stadion berechtigt. Der Zutritt zum Stadion und der Aufenthalt im und am Veranstaltungsort erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadionordnung, insbesondere die Weisungen der Polizei, des Veranstaltungsleiters und/oder der Ordnungskräfte, sind zu beachten. Der Zutritt zum Stadion kann verweigert werden, wenn

a) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Eingang und/oder im Innenraum des Stadions einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen, Personen, die Gegenstände unerlaubt ins Stadion einbringen und/oder diese den Kontrollen des Sicherheitspersonals entziehen, können vom Gelände des Stadions verwiesen werden oder mit einem Stadionverbot gemäß Ziffer 14.12. belegt werden. Der VfL Bochum 1848 behält sich vor, für bestimmte Gegenstände, die ins Stadion ein-gebracht werden sollen, entsprechende gesonderte Kontrollstellen oder Eingänge zu bestimmen.

b) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, die besonderen Aufenthalts-, Hygiene- und Infektionsschutzregeln; oder der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit, **c)** die auf den Tickets aufgedruckten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensdruck, Platzdaten, Barcode, QR-Code, Serien- und/oder Warenkorbnummern) manipuliert, unkenntlich

und/oder beschädigt oder mit dem Ticket bereits ein Zutrittsversuch erfolgt ist, soweit dies nicht vom VfL Bochum 1848 zu vertreten ist, und/oder **d)** der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der im Zusammenhang mit dem Ticket entsprechend als Kunde gespeichert und über Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket vermerkt ist, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 6.3 vor. Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

14.4 Besondere Zutrittsbedingungen: Aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich angeordneter Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, ist der Club berechtigt (und ggf. verpflichtet), besondere Zutrittsbedingungen für den Erwerb von Dauerkarten oder den Stadionaufenthalt festzulegen und deren Einhaltung auch gegenüber dem Kunden bzw. Ticketinhaber durchzusetzen:

a) Der Club ist berechtigt, bestimmte Anforderungen zur Bedingung für den Erwerb von Dauerkarten oder den Stadionaufenthalt zu machen und sich dies vom Kunden bzw. Ticketinhaber im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung vor Stadionzutritt belegen zu lassen.

b) Der Club ist berechtigt, den Erwerb der Dauerkarte oder den Stadionaufenthalt zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen (z.B. Verarbeitung von weiteren personenbezogenen Daten und/oder Verarbeitung von vorhandenen personenbezogenen Daten zu weiteren Zwecken; Zutritt zum Stadion nur in bestimmten Zeitfenstern; Beachtung bestimmter Hygienestandards) zu unterwerfen. Diese werden dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind von sind von allen Ticketinhabern ab Bekanntgabe zwingend zu beachten. Soweit solche zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen die Verarbeitung weiterer personenbezogenen Daten und/oder vorhandener personenbezogenen Daten zu weiteren Zwecken umfassen, wird der Club den Kunden bzw. Ticketinhaber gemäß Art. 13 f. DSGVO rechtzeitig vorab insbesondere über den konkreten Umfang und die konkreten Zwecke der Verarbeitung informieren. Die Rechtsgrundlage für die damit einhergehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist jeweils Art. 6 DSGVO.

c) Kann der Kunde bzw. Ticketinhaber die besondere Zutrittsbedingungen nach Ziffer 14.4 lit. a) und b) nicht erfüllen, kann der Club den Erwerb oder den Stadionaufenthalt verweigern. Regressansprüche gegen den Club sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

d) Gibt der Club besondere Zutrittsbedingungen nach Ziffer 14.4 lit. a) und b) erst nach Erwerb der Dauerkarte durch den Kunden bekannt, kann der Kunde vom Vertrag im Hinblick auf die betroffene Veranstaltung teilweise zurücktreten. Es gelten die in Ziffer 7 geregelten Rücktrittsfolgen entsprechend. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die besonderen Zutrittsbedingungen nach Ziffer 14.4 lit. a) und b) bei Erwerb bereits allgemein bekanntgegeben waren, oder erlischt spätestens ab Zutritt des Kunden zum Stadiongelände.

14.5 Informationspflicht: Jeder Kunde bzw. Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Vorfeld einer Veranstaltung im Stadion rechtzeitig über mögliche zeitliche Verlegungen, Zuschauerausschlüsse und geltende Schutz- und Hygienevorschriften zu informieren. Die jeweils aktuellen Informationen hierzu sind unter <https://www.vfl-bochum.de/> abrufbar.

14.6 Platzzuweisung: Jeder Kunde bzw. Ticketinhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung des VfL Bochum 1848 oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

14.7 Sichtbehinderungen: Im gesamten Stadion kann es zu temporären Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen und/oder stehende Zuschauer kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen.

14.8 Fanblocks: Die Stadionblöcke N2-Q (Osttribüne), A-D (Südtribüne) sowie M1, M und N1 (Nordtribüne) sind der Heimbereich der Fans des Clubs („Heimbereich“). In diesem Bereich und darüber hinaus ausgewiesenen Bereichen kann es zu Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da der VfL Bochum 1848 aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Fans der Gastmannschaft angesehen werden können („Gästefans“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zum und/oder der Aufenthalt im Heimbereich nicht gestattet. Der VfL Bochum 1848, die Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Gästefans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zum Heimbereich zu verweigern und/oder die Gästefans aus dem Bereich zu verweisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich des Stadions zu bringen bzw. bringen zu lassen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der/dem betroffene/n Gästefan aus dem

Stadion verwiesen und/oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

14.9 Ungebührliches Verhalten: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Kunden bzw. Ticketinhabern gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregelungen, die im gesamten Stadionbereich gelten sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, ebenfalls bei vom VfL Bochum 1848 veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Veranstaltungen des VfL Bochum 1848, sind der VfL Bochum 1848, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,

- entschädigungslos von Dauerkarteninhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder
- Dauerkarteninhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.

a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.

b) Es ist untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder verummmt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.

c) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material bestehende Behälter, Becher, Krüge, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und sämtliche anderen pyrotechnischen Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laserpointer, sperrige Gegenstände, sowie Getränkeverpackungen sonstiger Art (z.B. TetraPack), die 0,3 Liter Fassungsvermögen übersteigen, illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

d) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, diskriminierende, ausländerfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und/ oder Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußere oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen

Äußerungen, Gesten und/oder ein Erscheinungsbild, die geeignet sind Dritte zu diffamieren oder zu verletzen, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft im gesamten Stadionbereich verboten. Dies gilt auch für das Tragen von Kleidung und/oder Körperschmuck, die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutigen rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, diskriminierenden, ausländerfeindlichen sowie rechts- und/oder linksradikalen Tendenzen/Inhalten aufweisen.

e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit Einwilligung des VfL Bochum 1848 und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne Einwilligung des VfL Bochum 1848 ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der schriftlichen Einwilligung des VfL Bochum 1848. In jedem Fall ist es untersagt, ohne Einwilligung des VfL Bochum 1848 Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, und/oder anderen Medien (einschließlich Mobile Devices wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen nicht ohne Einwilligung des VfL Bochum 1848 oder eines vom VfL Bochum 1848 autorisierten Dritten ins Stadion gebracht werden. Der VfL Bochum 1848 weist darauf hin, dass die Bundesliga GmbH, der Deutsche Fußball Bund e.V. („DFB“) und die Union of European Football Associations („UEFA“) berechtigt sind, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen. Der VfL Bochum 1848 weist weiter darauf hin, dass die Bundesliga GmbH, der DFB und/oder die UEFA ermächtigt werden können, darüberausgehende Ansprüche des VfL Bochum 1848 gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

f) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit dem VfL Bochum 1848, dem Bundesliga e.V., der Bundesliga GmbH, dem DFB, der UEFA, der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne schriftliche Einwilligung des VfL Bochum 1848 oder von vom VfL Bochum 1848 autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich

(i) eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder sonstigen Kennzeichen anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,

(ii) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,

(iii) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.

g) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit Einwilligung des VfL Bochum 1848 erlaubt: Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 1,5 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

h) Es ist ferner untersagt,

(i) eine Dauerkarte und/oder die in oder auf einer Dauerkarte aufgedruckten bzw. implementierten verankerten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck,

Platzdaten, Barcode, QR-Code, Serien- und /oder Warenkorbnummern) ganz oder teilweise zu manipulieren, unkenntlich zu machen, zu fälschen und/oder zu beschädigen,

(ii) sich in anderen als den durch die Dauerkarte oder die Akkreditierung bestimmten Bereichen des Stadions aufzuhalten (Umgehung der Blockbindung),

(iii) auf dem gesamten Stadionsgelände Fotos, Videos, Bildaufnahmen o.Ä. ohne Einwilligung des abgebildeten Stadionbesuchers aufzunehmen, zu speichern, zu veröffentlichen und/oder öffentlich zugänglich zu machen

(iv) im Stadion sichtbehindernde Transparente mit dem Zweck, unerlaubte Handlungen zu verdecken oder zu ermöglichen, zu entrollen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten und Konkretisierung von Verboten und Sanktionen wird im Übrigen auf die Stadionordnung verwiesen.

14.10 Videoüberwachung: Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO in Verbindung mit § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden vom VfL Bochum 1848 bzw. von den Ordnungs- und den Strafverfolgungsbehörden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach Ziffer 13 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von dem VfL Bochum 1848 oder dem jeweils nach Ziffer 13.3 zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

14.11 Sanktionen bei verbotenem Verhalten: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 14.9, bei Handlungen nach §§ 3, 27 Versammlungsgesetz („VersG“), bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann der VfL Bochum 1848 ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 14.9, entsprechend der Regelung in Ziffer 6.3 die dort aufgeführten Sanktionen einer Vertragsstrafe gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber aussprechen.

14.12 Stadionverbote: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 14.9, bei Handlungen nach §§ 3, 27 VersG, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 14.9 und den Sanktionen gemäß Ziffer 14.11 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwand/stadionverbots-richtlinien/>). Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Stadionverboten erfolgt stets unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Der VfL Bochum 1848 behält sich vor, Daten von Kunden an den DFB zur Durchsetzung von Stadionverboten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO weiterzugeben, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit im Stadion notwendig sein sollte.

14.13 Regress: Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 14.9, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände und/oder das Werfen von Gegenständen, kann der VfL Bochum 1848, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (Bundesliga GmbH, Bundesliga e.V., DFB, UEFA) mit einer angemessenen Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der VfL Bochum 1848 bzw. der Gastclub ist berechtigt, den/die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress/auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchststrichterlichen Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB. Das hat zur Folge, dass der VfL Bochum 1848 bzw. der Gastclub einen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich des gesamten aus der Sanktion für den VfL Bochum 1848 bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen sämtlicher Verantwortlicher ein Verursachungszusammenhang bestand.

15. DATENSCHUTZHINWEIS

Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z.B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) verfahren wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Ihre für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und für die Bestellabwicklung im erforderlichen Umfang an von uns beauftragte Dienstleister weitergegeben. Bei Verhängung eines bundesweiten Stadionverbots werden Name, Geburtsdatum, Adresse sowie Grund und Dauer des Stadionverbots zur Durchsetzung dieses Verbots an den DFB, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt a.M., übermittelt, der die Daten an die Verantwortlichen der örtlichen Stadion weiterleitet. Soweit in den AGB nicht konkret anders benannt (wie beispielsweise in Ziffer 14.4 zu besonderen Zutrittsbedingungen, Ziffer 14.10 zur Videoüberwachung), erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers einerseits zur Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Club und dem Kunden/Ticketinhaber, bzw. zwischen dem Kunden und dem Ticketinhaber gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers zur Wahrung berechtigter Interessen des Clubs. Die berechtigten Interessen ergeben sich dabei aus Ziffer 6.3. Hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung von Bild- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltungen des Clubs (siehe Ziffer 14.10) wird diesbezüglich ergänzend auf die Datenschutzerklärung des jeweils zuständigen Verbands, für den Bundesliga e.V. auf <https://www.dfl.de/de/datenschutz/> und für den DFB auf <https://www.dfb.de/datenschutzerklärung/> und für die UEFA auf <https://www.uefa.com/privacypolicy/>, verwiesen. Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Kunden bzw. Ticketinhabers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des VfL

Bochum 1848 können der unter <https://www.vfl-bochum.de/datenschutz/> abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.

16. Kontakt, Kommunikation

16.1 Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Dauerkarten des VfL Bochum 1848 können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den VfL Bochum 1848 gerichtet werden:

Adresse: **VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA,**

Castroper Str. 145,

44791 Bochum

Tel.: 0234/9518-48

Fax: 0234/9518-826

E-Mail: service@vfl-bochum.de

16.2 Für die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses, auch hinsichtlich vertragsgestaltender Erklärungen, ist grundsätzlich die elektronische Form ausreichend (z.B. per E-Mail oder über das Online-Buchungssystem des VfL Bochum 1848).

Der Club nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

17. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

17.2 Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Bochum der alleinige Erfüllungsort.

17.3 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Bochum. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Bochum vereinbart.

17.4 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke innerhalb dieser AGB.

Stand Juli 2026